

LESZEK ZYGNER

Państwowa Wyższa Szkoła Zawodowa w Ciechanowie

E-Mail: leszekzygner@gmail.com

VISION DER KIRCHENREFORM IM SPIEGEL DER POLNISCHEN SYNODALSTATUTEN UM 1400

Der Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas und die sie begleitende Krise in der lateinischen Kirche um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert waren eine der Ursachen für das damals aufgenommene Werk der Kirchenreform „in capite et in membris“. Dies gilt ferner auch für die Entwicklung der konziliaren Bewegung, die Geburt des sog. Konziliarismus sowie – wie es die neuesten Untersuchungen beweisen¹ – für eine synodale Belebung in mehreren Kirchenpro-

¹ Siehe z.B. P. Wiegand, *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland*, (1998); P. Krafl, *Středvěké diecézní synody v Čechách, na Moravě a ve Slezsku*, „Časopis Národního Muzea. Řada historická“, 169 (2000), 1–2, S. 1–20; ders., *Synody a statuta olomoucké diecéze období středověku*, (2003); ders., *Provincial and Legatine Statutes of the Archbishops of Prague*, „Quaestiones Medii Aevi Novae“, 8 (2003), S. 289–300; J. Helmrath, *Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt*, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik*, hg. v. M. Borgolte, (2001), S. 135–169; *Pražské synody a koncily předhusitské doby*, hg. v.

vinzen, so auch in der Kirche in der polnisch-litauischen Monarchie. Obwohl die damals entstandenen Sammlungen von Synodalstatuten von den meisten Forschern vorrangig als Sammlungen des kirchlichen Partikularrechts behandelt werden, sind sie neben den reformistischen Traktaten, Universitätsreden oder Predigtsammlungen eine wertvolle Quelle für die Erforschung der Haupttrichtlinien der in den partikularen Kirchen unternommenen Reform („reformatio in membris“). Auch wenn die Redaktion der Statuten selbst nicht das alleinige Werk eines Bischofs gewesen ist, so mussten die Hauptstoßrichtungen und Programmlinien mit seinem Willen übereinstimmen. Gerade deshalb sucht man in der synodalen Gesetzgebung der einzelnen Bischöfe oftmals die Grundlagen für eine Beurteilung ihrer Absichten bei der Erneuerung der lokalen Kirche. Diese ergeben sich aus dem Bild von einer Kirche, das sich durch eine langjährige kirchliche Tätigkeit gebildet hatte, sowie der Rezeption der westlichen und polnischen ekklesiologischen Konzepte an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert² zusammen mit der konkreten Situation in den einzelnen Diözesen, die mitunter stark vom König, den Herzögen oder den lokalen politischen Eliten beeinflusst wurde.

Dem Vorbild anderer Wissenschaftler folgend, möchte ich sechs Sammlungen polnischer Synodalstatuten aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert vorstellen (bis zur Zeit des Konstanzer Konzils), um auf dieser Grundlage die Reformziele der polnischen Kirche zu

J. V. Polc, Z. Hledíková, (2002); *Partikularsynoden im späten Mittelalter*, hg. v. N. Kruppa, L. Zygnier, (2006); L. Zygnier, *Synody diecezjalne metropolii gnieźnieńskiej na przełomie XIV i XV wieku (Gniezno – Kraków – Płock – Poznań – Włocławek)*, in: *Kultura prawna w Europie Środkowej*, hg. v. A. Barciak, (2006), S. 165–226; ders., *Późnośredniowieczne synody narzędziem reformy Kościoła*, in: *Ecclesia semper reformanda. Kryzysy i reformy średniowiecznego Kościoła*, hg. v. T. Gałuszka, T. Graff, G. Ryś, (2013), S. 423–441.

² Siehe dazu: S. Swieżawski, *Eklezjologia późnośredniowieczna na rozdrożu*, (1990); K. A. Frech, *Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter*, (1992); G. Ryś, *Jan Hus wobec kryzysu Kościoła doby wielkiej schizmy*, (2000); *Kirchliche Reformimpulse des 14./15. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa*, hg. v. W. Eberhard, F. Machilek, (2006).

erläutern. Es handelt sich hier um die Sammlung der Krakauer Statuten von Bischof Peter Wysz aus den Jahren 1394/1396 und der Krakauer Statuten von 1408, die von der Juristenkommission der Krakauer Universität angefertigt worden war und während der Abwesenheit des Bischofs Peter Wysz in der Diözese, welcher sich zu dieser Zeit in Pisa und nachher im Heiligen Land aufhielt, promulgiert wurde. Ferner um die Plocker (poln. Płock) Kodifizierung von Bischof Jakob von Kurdwanów aus den Jahren 1398/1423 sowie um zwei Sammlungen der Synodalstatuten des Breslauer Fürstbischofs Wenzel von Liegnitz aus den Jahren 1406 und 1410 und um die Leslauer (poln. Włocławek) Statuten von Bischof Nikolaus Kurowski aus dem Jahre 1402, die zur Grundlage der Gnesener Statuten geworden sind, welche im Jahre 1408 von Kurowski schon als Erzbischof promulgiert wurden. Sie wurden des Weiteren in den Posener Statuten von Bischof Andreas Laskary im Jahre 1420 benutzt.

Unter diesen Sammlungen ist die Plocker Kodifizierung bemerkenswert, und zwar wegen ihrer Redaktion und ihres reichen Inhalts. Das betrifft unter anderem die Arengen der analysierten Statuten, auf welche bereits Stanisław Zachorowski aufmerksam machte, indem er ihre Einzigartigkeit in der polnischen kirchlichen Gesetzgebung des Mittelalters betonte³. Den anderen Statuten diözesaner Gesetzgebung dieser Zeit fehlt eine ähnliche Form der Redaktion. In den erwähnten Arengen hat der Gesetzgeber die tatsächliche Situation der lokalen Kirche dargestellt und erst darauf folgt eine Verordnung, die sich auf die Verbesserung dieser Ausgangslage bezieht sowie entsprechende Strafsanktionen für diejenigen vorsieht, die das Recht verletzen. Nehmen wir als Beispiel einen Artikel der Plocker Kodifizierung, der sich auf die umherwandernden Geistlichen (*clerici peregrini*) bezieht, welche

³ S. Zachorowski, *Jakób biskup płocki i jego działalność ustawodawcza i organizacyjna 1396–1425*, (1915), S. 42–44. Siehe dazu: L. Zygnier, *Kodyfikacja płocka biskupa Jakuba Kurdwanowskiego z przełomu XIV i XV wieku*, in: *W mazowieckiej przestrzeni kulturowej. Prace ofiarowane w 80. Rocznicę urodzin Profesora Ryszarda Juszkiewicza*, hg. v. B. Dymek, (2007), S. 64 i nn.

eine wahre Plage in vielen mittelalterlichen Diözesen darstellten⁴. Am Anfang dieses Artikels, genauer in der Arenga, stellte der Gesetzgeber fest, dass Geistliche, derer Vergehen und Missetaten in ihren Diözesen bekannt waren und welche deswegen von der Ausführung der Priestertätigkeit entbunden wurden, oft von ihren Diözesen in andere flohen, wo man von ihren Vergehen noch nichts erfahren hatte. Dort übten sie Priestertätigkeiten aus, wodurch sie dieses Amt bewusst in Misskredit brachten. Um diesem Übel entgegenzuwirken, legte der bischöfliche Beschluss fest, dass bei Geldbuße und in weiterer Konsequenz bei Kirchenbann und Entziehung des Benefiziums kein Geistlicher, weder Weltgeistlicher noch Ordensgeistlicher, ungeachtet der Abstammung und Standeszugehörigkeit, auch wenn er im Besitz der ordnungsgemäßen „litteras formatas“ seines Vorgesetzten sei, zum Gottesdienst in einer diözesanen Kirche zugelassen wird, bis er vom Plocker Bischof und während der Sedisvakanz vom Kapitel oder einem Diözesanadministrator eine Sondergenehmigung erhalten habe⁵.

Der praktische Sinn des Redaktors der Plocker Kodifizierung ist verantwortlich dafür, dass der Stil, in welchem die einzelnen Artikel der hier besprochenen Sammlung abgefasst wurden, Klarheit, Präzision und Knappheit stark vermissen lässt, welche sonst die Gesetzgebungstechnik charakterisiert. Der Redaktor, der für die Regelmäßigkeit und Klarheit der gesamten Sammlung Sorge tragen sollte, hatte eine Vorliebe für lange und verworrene Sätze, wodurch die Artikel der Plocker Kodifizierung im Verhältnis zu ihrer Wortanzahl als inhaltsarm zu be-

⁴ Vgl. K. Nasiłowski, *Samowolne migracje kleru w świetle polskiego prawa kościelnego przed soborem trydenckim*, „Czasopismo Prawno-Historyczne“, 11 (1959), H. 1, S. 9–49; B. Wojciechowska, *Duchowni włóczędzy w świetle ustawodawstwa synodalnego metropolii gnieźnieńskiej*, in: *Samotrzeć, w kompanii czy z orszakami? Społeczne aspekty podróży w średniowieczu i w czasach nowożytnych*, hg. v. M. Saczyńska, E. Wólkiewicz, (2012), S. 53–67.

⁵ J. Sawicki, *Concilia Poloniae. Źródła i studia krytyczne*, 6: *Synody diecezji plockiej i ich statuty*, (1952), S. 207–208. Siehe dazu: L. Zygnier, *Późnośredniowieczne synody narzędziem reformy Kościoła*, in: *Ecclesia semper reformanda. Kryzysy i reformy średniowiecznego Kościoła*, hg. v. T. Gałuszka, T. Graff, G. Ryś, (2013), S. 436–437.

trachten sind. Dem mag die Absicht zugrunde liegen, dem Empfänger das Verstehen und das Erinnern der Vorschrift zu erleichtern. Diese Vorschrift war in langen Sätzen ausgedrückt, aber unter Vermeidung einer ausgefeilten juristischen Terminologie⁶. In dieser Hinsicht erinnert die Kodifizierung des Bischofs Kurdwanowski an die Krakauer Synodalstatuten von Bischof Peter Wysz aus den Jahren 1394/1396, deren Form ebenfalls keine juristische Präzision und Knappheit, allerdings eine pastoral-didaktische Komponente aufweist. Sie streben nach einer möglichst genauen Charakterisierung des Tatbestandes und zeichnen sich durch Reichtum an Erklärungen und Anwendung von Metaphern (darunter auch aus der Bibel) aus⁷. Es lässt sich also feststellen, dass sowohl Bischof Wysz als auch Jakob Kurdwanowski trotz ihrer Ausbildung im Bereich des Kirchenrechts bei der endgültigen Redaktion der Statuten vor allem ihre Empfänger berücksichtigten, d.h. Geistliche, die größtenteils nicht mit der juristischen Terminologie vertraut waren. Sie richteten sich eher nach den seelsorgerischen Aspekten als nach dem Buchstaben des Gesetzes⁸.

Angemerkt sei jedoch, dass die Statuten des Bischofs Wysz von 1394/1396 den präzisen, von einer Juristenkommission erarbeiteten Krakauer Statuten von 1408 in formaler Hinsicht erheblich nachstanden. Inhaltlich und bezüglich des Umfangs der Rechtsregelungen wichen sie von den früheren Statuten des Bischofs Nanker von 1320 ab sowie von den späteren Statuten des Bischofs Adalbert Jastrzębiec von 1420, der zweifelsohne Theologen und Juristen der Krakauer Lehranstalt mit ihrer Erarbeitung beauftragt hatte⁹. Sie entstanden in jenem Stil, der für die damalige Gesetzgebungstechnik charakteristisch war, und zeichnen sich durch Präzision und Knappheit aus. Man stößt

⁶ Zachorowski, *Jakób biskup plocki*, S. 44.

⁷ Zygner, *Synody diecezjalne*, S. 183–184.

⁸ Ders., *Późnośredniowieczne synody*, S. 437.

⁹ Ders., *Drei polnische Bischöfe und Juristen: Peter Wysz, Jakob von Kurdwanów, Andreas Laskarii und ihre Synodaltätigkeit in den Diözesen Krakau, Plock und Posen*, in: *Partikularsynoden im Späten Mittelalter*, S. 255.

darin auf Rechtsquellen, auf die sich die Redaktoren der Sammlung stützten, welche die Vorschriften des allgemeinen Rechts, die polnische Provinzialgesetzgebung wie auch die Krakauer Statuten berücksichtigten, angefangen mit der Sammlung von Bischof Nanker bis hin zu den Statuten von Peter Wysz. Interessant ist, dass in den Statuten von 1408 auf die Notwendigkeit des Besitzes nicht nur der Synodal-, sondern auch der Provinzialstatuten durch Geistliche verwiesen wurde. Dies ist wichtig zu erwähnen – um indirekt zu zeigen –, welche Rolle in der polnischen Kirche die vom Erzbischof Nikolaus Kurowski einberufene Provinzialsynode 1406 in Kalisch spielte. Der Gesichtspunkt ist von der bisherigen Forschung immer noch nicht entsprechend gewürdigt worden¹⁰.

Auf die Kalischer Provinzialstatuten griffen darüber hinaus auch die Breslauer Statuten des Bischofs Wenzel von Liegnitz aus dem Jahr 1406 zurück, die mit den Worten „Ut animas nobis commissas“ anfangen¹¹. In der Präambel lesen wir, dass sie zu jenem Zweck herausgegeben wurden, um Missbräuche zu beseitigen und die Gepflogenheiten „unserer Untertanen“ zu bessern wie auch die Gläubigergemeinschaft der Domkirche und aller anderen Diözesankirchen zu zieren. In diesem Abschnitt knüpften sie direkt an den ersten Artikel der Kalischer Provinzialstatuten von 1406 an¹². Neben den typischen Statuten enthielt die Breslauer Sammlung auch ein pastorales Kompendium zum Beichtsakrament. Der Redaktor dieser Sammlung wies eine gute Kenntnis sowohl des allgemeinen Rechts (der einzelnen Sammlungen „Corpus iuris canonici“, der Konzilsdekrete und der päpstlichen Bullen) als auch des Provinzialrechts des Gnesener Erzbistums auf. Er war auch mit den aktuellen theologischen und pastoralen Fragen vertraut,

¹⁰ Ebenda, S. 256.

¹¹ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10: *Synody diecezji wroclawskiej i ich statuty*, (1963), S. 358–383.

¹² Ebenda, s. 108.

und zwar in Bezug auf die Beicht- und Bußpraxis¹³. Die Statuten des Bischofs Wenzel von 1410, die mit den Worten „Universis et singulis presbyteris“¹⁴ anfangen, bestehen dagegen aus 14 Artikeln, sechs Beilagen, welche nach dem zwölften Artikel beigefügt wurden, wie auch aus zwei Schlussartikeln, die die Verordnungen des Bischofs darstellten. Die 14 angesprochenen Artikel erinnern an die Synodalstatuten, welche eine wenig ausgebaute Arenga, dagegen aber eine relativ umfangreiche Disposition und eine vergleichbare, am Schluss beigefügte und im Vergleich zur ursprünglichen Fassung der einzelnen Rechtsnormen manchmal verschärfte Sanktion enthalten. Eine derartige Redaktion der Synodalvorschriften zusammen mit den Beilagen aus den Konzils- und päpstlichen Konstitutionen wie auch eine große Unabhängigkeit und Vertrautheit mit dem kanonistischen Material zeugen von einer guten juristischen Ausbildung des Redaktors dieser Sammlung¹⁵. Der Umfang der Fragen in diesen Statuten war aber sehr eng begrenzt und bezog sich grundsätzlich auf die aktuellsten Fragen, die einer Kodifizierung dringend bedurften, obwohl er auch einen Einfluss auf die Redaktion der Statuten von Bischof Peter Nowak von 1448 hatte¹⁶. Vergleicht man beide Sammlungen der Breslauer Statuten von 1406 und 1410, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Form als auch ihres Inhalts, kommt man zu der Einsicht, dass sie von unterschiedlichen Redaktoren angefertigt wurden, die gute Kenntnisse des Kirchenrechts besaßen. Die Entstehung der beiden Sammlungen verdankt man dagegen Fürstbischof Wenzel, der mit dem Rechtswissen, das er während seiner Studienzeit in Montpellier erworben hatte, ausgestattet, den lokalen Geistlichen eine Sammlung der grundlegenden diözesanen

¹³ L. Zygmier, *Wkład Kościoła płockiego i wrocławskiego w życie synodalne metropolii gnieźnieńskiej końca XIV i pierwszej połowy XV wieku*, „Studia Mazowieckie“, 10/24 (2015), Nr. 3, S. 101–102.

¹⁴ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10, S. 384–396.

¹⁵ Zygmier, *Wkład Kościoła*, S. 103.

¹⁶ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10, S. 116. Siehe dazu: J. Mandziuk, *Historia Kościoła katolickiego na Śląsku*, 1: *Mittelalter*, Teil 2, (2004), S. 252.

Rechtsnormen wie auch ein pastorales Kompendium für den täglichen Gebrauch in der Pfarrseelsorge an die Hand geben wollte¹⁷.

Ganz anders präsentiert sich in redaktioneller Hinsicht die Sammlung der Leslauer Statuten aus dem Jahre 1402, in denen man darum bemüht war, einen klaren und genau beschriebenen Tatbestand zu schaffen, auf den sich eine konkrete Rechtsnorm beziehen konnte. Weniger Augenmerk zielte auf die Präzisierung der Strafen für einzelne Vergehen und Ordnungswidrigkeiten ab. Darum findet sich im letzten Teil der Statuten nur die allgemeine Aufforderung, sich an die verkündeten Statuten unter Strafe des Kirchenbanns zu halten, und dem Bischof waren arbiträre Strafen für jene Fälle vorbehalten, in denen eine gegebene Vorschrift nicht mit einer konkreten Strafsanktion versehen war¹⁸. In redaktioneller Hinsicht ist die Leslauer Sammlung, die sich durch Klarheit, Präzision und Knappheit der einzelnen Artikel auszeichnet, d.i. durch Eigenschaften, die für die Gesetzgebungstechnik charakteristisch sind, viel anspruchsvoller als die vorgenannten Sammlungen der Plocker und Krakauer Statuten. Bei der Entstehung der Leslauer Sammlung waren die seelsorgerischen Aspekte dem hauptsächlichen Anliegen untergeordnet, eine diözesane Gesetzgebung zu errichten und eine entsprechende partikularrechtliche Sammlung zu erstellen, welche den damaligen Zeitbedürfnissen entsprechen sollte.

In allen analysierten Rechtssammlungen verdienen die Vorreden (Präambeln) zu den Synodalstatuten eine besondere Beachtung. Obwohl sie sehr ähnlich scheinen – immerhin haben die Redaktoren der Statuten die Sammlungen anderer Diözesen und Kirchenprovinzen genutzt –, so lassen sich doch individuelle Motive der Bischöfe bei der Reform des Partikularrechts in den ihnen untergeordneten Diözesen oder Provinzen erkennen. So sind zum Beispiel die Präambeln zu der Prager Kodifizierung von Ernst von Pardubitz (1349) und zu

¹⁷ Zygnier, *Wkład Kościoła*, S. 103.

¹⁸ Zygnier, *Synody diecezjalne*, s. 218. Siehe auch: Sawicki, *Concilia Poloniae, 5: Synody archidiecezji gnieźnieńskiej i ich statuty*, (1950), S. 42.

der Plocker Kodifizierung von Jakob von Kurdwanów (1398/1423) bemerkenswert¹⁹, welche teilweise an die frühere Mainzer Kodifizierung von Peter von Aspelt (1310) angelehnt sind²⁰. In der Arenga, d.h. in der Vorrede zur Plocker Kodifizierung, nutzte Bischof Jakob den Wortlaut der Vorrede zur Prager Kodifizierung aus dem Jahr 1349, den er teilweise umarbeitete²¹. Darin beruft er sich auf das Wesen des bischöflichen Dienstes und der Seelsorge als Leitmotiv für die von ihm gefasste Kodifizierung der diözesanen Gesetzgebung. Somit zeigte er sich selbst nicht nur in der Rolle des Gesetzgebers, sondern auch des Hirten, der um die Hebung der Gottesverehrung, die Untadeligkeit der Sitten und Bräuche, um das entsprechende Niveau der Geistlichen, das würdige christliche Leben der Gläubigen sowie um die ordnungsgemäße Verwaltung der kirchlichen Güter in der Diözese besorgt war. Ähnlich wie Jakob Kurdwanowski zitierte auch der Krakauer Bischof Peter Wysz in der Einführung zu den Statuten aus dem Jahre 1394 die Worte der heiligen Schrift und zeigte sich so als guter Hirte, der in ständigem Bemühen die seiner Obhut anvertrauten Schafherde vor dem

¹⁹ Vgl. *Pražské synody*, S. 117–118; Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 181–182.

²⁰ Siehe dazu: W. Wójcik, *Wpływ kodyfikacji praskiej z 1349 r. na polskie ustawodawstwo synodalne*, „Colloquium Salutis. Wrocławskie Studia Teologiczne“, 8 (1976), S. 235–263.

²¹ Vgl. *Pražské synody*, S. 118: „Idcirco ex iniuncti nobis officii debito, in huius novitatis primordio subitorum utilitati providere volentes, summam aliquorum canonum, institutionum provincialium ecclesie Maguntine (...) ac etiam statutorum sinodaliū per nos et nostros predecessores editorum, quas pro morum correctione et decisione causarum et casuum frequentius occurrentium magis utilis et transgressoribus periculosiores iudicavimus“; J. Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 181: „Quia ex iniuncti officii debito cure pastoralis est divinum cultum augere, mores et vicia subditorum suorum corrigere, eorum utilitati providere, scandalis viam precludere et indemnitati ecclesiarum occurrere, idcirco huiusmodi solio pastoralis preeminencie licet inmeriti presidentes et circa premissa providere cupientes sententiam quorundam canonum sive constitutionum ac consuetudinum dudum per nostros predecessores episcopos Plocenses editorum sive tentorum, quos et quas pro morum coreccione et divini cultus reformacione ac scandalorum et viciorum evitacione magis utiles iudicavimus“.

Wolfsangriff des Feindes zu schützen hat²². In dieser eher pastoralen als juristischen Einstellung zu der festgelegten Gesetzgebung lässt sich der Einfluss der sogenannten neuen Theologie sehen, die hinter dem Kirchenrecht nicht zurück stehen wollte. Die Vertreter dieser Strömung sehen den grundlegenden Schritt auf dem Weg zur Reform der Kirche in der moralischen und intellektuellen Wiedergeburt der Welt- und Ordensgeistlichkeit, wozu der Klerus u.a. durch die damals verkündeten Synodenstatuten mobilisiert werden sollte.

In der Sammlung von Nikolaus Kurowski aus dem Jahr 1402 ist in dem einführenden Artikel eine kurze juristisch-theologische Ausführung zur Notwendigkeit der Gesetzgebung im Allgemeinen und zu der Natur des Kirchenrechts und dessen Quellen zu finden. Im narrativen Teil werden auch Umstände und Motive angegeben, die den Gesetzgeber bei der Verkündung der vorliegenden Statuten leiteten. Der Redaktor der Leslauer Kodifizierung zeigte das durch den Bischof gesetzte Recht als eines der Elemente der rechtlichen Kirchenordnung, welches sich auf das Naturrecht, das verkündete Recht (Gesetz des Mose und Gesetz Christi), das durch die Nachfolger von Petrus für die gesamte Kirche gesetzte Recht und auch auf das Partikularrecht, das durch die Apostolischen Legaten des Heiligen Stuhls sowie durch Bischöfe gesetzt wird, stützt²³. Darüber hinaus hat in der Vorrede zur Einleitung der

²² B. Ulanowski, *O pracach przygotowawczych do historii prawa kanonicznego w Polsce*, 1887, S. 32: „cuius pastor bonus ac diligens operarius et pervigil ipsius oues errabundas et devias, ne lacerentur lupinis morsibus, cuius non est excusacio, si lupus oues rapit, et pastor nescit ad caulam reducere, satagens sollicitate et prudenter super illas sue custodie deputatas construit studiosius excubias sibi, et eis spiritualiter et temporaliter salutare. Sic ergo nos Petrus, dei gracia Episcopus Cracouiensis, prothonotarius sancte Romane ecclesie, qui celesti disponente pastore, quamquam immeriti, pastor diocesis Cracouiensis eiusdem, ad instar aque fluentis officium pastorale exercentes in votis nostris gerimus, quatinus diuinis beneplacitis cupientes conuenire studium apponamus et sollicitudinem efficacie, (...) oportet presentis Synodi testificacionem nos non tacere, sed more boni patroni predicare ac ad corrigendum subditorum excessus circa statuta aut constituciones in Christi nomine promulgare“.

²³ *Statuta synodalia dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae*, hg. v. Z. Chodyński, (1890), s. 1–2: “Postquam Deus formavit hominem ad imaginem et similitudinem

Leslauer Sammlung der mittelalterliche Grundsatz über die Notwendigkeit der Gesetzgebung seine Anwendung gefunden (*regula iuris*). Unter den Motiven, nach denen sich der Gesetzgeber bei der Herausgabe der Statuten richtete, wurde u.a. die Notwendigkeit genannt, den rechtlichen Zustand in Ordnung zu setzen sowie die Sitten zu bessern. In der Einleitung zu den Statuten aus dem Jahre 1402 ist auch eine wichtige Information zu der Grundlage der Kodifizierungsarbeiten zu finden. Der Gesetzgeber erwähnt hier nicht allgemein die Statuten seiner Vorgänger, was damals eine typische Redaktionsmaßnahme war, sondern er weist konkret auf die Statuten von Bischof Johann I. Herzog von Oppeln (Jan Kropidlo) hin, welche offenbar die Grundlage für die Redaktionsarbeit darstellten und die durch die Herausgabe der neuen Gesetzessammlung ihre Gültigkeit keineswegs verloren, sondern im Gegenteil bestätigt und ergänzt wurden²⁴. Da die genannten Statuten von Jan Kropidlo nicht erhalten sind, ist es schwer zu sagen, inwieweit ihre Rezeption in der Kodifizierung aus dem Jahre 1402 reichte bzw. worin die Veränderungen und editorischen Ergänzungen, die an dem ursprünglichen Text vorgenommen wurden, bestanden²⁵.

suam et in aetate virili, cum ipso et ius naturae produxit. Iuris enim naturalis origo a creatore rationalis naturae coepit exordium, quod quidem ad omnem dispositionem mundi nascentis et ipsius motum sufficeret, si non sibi mortem, quam Deus non fecit, rationalis creatura propriis manibus et pedibus quaesivixet (...). Traditae sunt a Domino per Moysen iustitiae leges, cuius singulis pene statutis Christus includitur. Deinde prophetae inseruntur et reges, qui Christi praeconia evidentiori sermone describunt, donec temporis plenitudine veniente, impleta veritate figurisque cessantibus, Rex noster in aeternum iura mensura disposuit; datae enim sunt B. Petro claves perpetuae, a quo totius iuris ecclesiastici pulcritudo emnavit, quam ad singulas provincias ad vindictam in nationibus et increpationes in populis faciendas, ut per summorum nunc pontificum, nunc Sedis Apostolicae legatorum, nunc episcoporum statuta, tanquam per quosdam rivulos teneantur, ut hominum crescente malitia et asueta cupiditate, qua nova litigia non cessant generare, sub discretione iurium coartamus. Discant honeste promere, alterutrum non laedere, ius suum unicuique tribuere“.

²⁴ Ebenda, S. 2.

²⁵ Zygnier, *Synody diecezjalne*, S. 218.

Hinsichtlich des Inhalts enthält die Plocker Kodifizierung die meisten wesentlichen Elemente für eine Rekonstruktion der Vision zur Reform der lokalen Kirche. Erwähnenswert ist die deutliche Betonung der Obrigkeit des Bischofs in der Diözese, die Notwendigkeit einer Reform der kirchlichen Institutionen, das Anvertrauen dieser Institutionen verbunden mit der Kontrolle über die Geistlichkeit und über die Gläubigen (im Sinne von Laien) sowie die Sorge um die Erneuerung des religiösen Lebens durch die Stärkung des Selbstwertgefühls und die Ordnung der Pfarrgemeinschaften²⁶. Anders gesagt sollte die Plocker Kirche, wie sie in der Kodifizierung von Jakob Kurdwanowski dargestellt wird, vor allem für die allgemein kirchliche Wiedergeburtbewegung offen sein. Nur der Bischof und kein anderer Geistlicher, keine Herzöge von Masowien oder ihre Familien, für die als Wohltäter dieser Kirche zu beten sei und deren fromme Taten unter dem Volk zu verkünden seien²⁷, soll der wichtigste Hirte der lokalen kirchlichen Gemeinde sein²⁸ und ihm obliegt daher die Fülle der gesetzgebenden Kraft, der Verwaltung, der Legislative, der Judikative und der Verwaltungshoheit in der Diözese. Er ist der Richter und Verwalter der Diözese und in seiner Hand liegt die Leitung in Sachen Obrigkeit, in Sachen göttlichen Dienstes und göttlichen Geleits²⁹. Deswegen steht ihm und seinen Nachfolgern als dem Haupt der lokalen Kirche die für sein Amt angemessene Ehre zu (zum Beispiel während der Feierlichkeiten im Dom) sowie der Gehorsam gegenüber den von ihm herausgegebenen Verordnungen, Befehlen und Urteilen³⁰.

²⁶ J. Kłoczowski, *Biskup Jakub z Korzkwi (1396–1425) i próba restauracji Kościoła plockiego*, „Studia Płockie“, 3 (1975), s. 113ff.

²⁷ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 217.

²⁸ Siehe ebenda, S. 233.

²⁹ Ebenda, S. 185–188, 233–234, 244–248. Siehe dazu: Zachorowski, *Jakób biskup*, S. 47.

³⁰ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 182–188, 212–213. Siehe auch: Zygnier, *Kodyfikacja plocka*, S. 71.

Der Bischof war im Vollbesitz der Gewalt in der Diözese und hatte auch die Obrigkeit über sämtliche kirchlichen Institutionen, u.a. auch über das Domkapitel, die wichtigste kirchliche Institution in der Diözese. Bei der Analyse der die Domkapitel betreffenden Artikel zeigt sich deutlich die große Fürsorge des Bischofs um die würdige Ausübung der Aufgaben im Kapitel. Gleiches lässt sich auch bei den Bemühungen sowohl zur Verbesserung des Gottesdienstes im Dom zu Plock als auch bei den Angelegenheiten der Kirchen vor Ort erkennen. Darüber hinaus ist auch der Kampf gegen verschiedene Missbräuche zu nennen, darunter Saumseligkeit bei der Ausübung von *Canonica* und Priesterpflichten. Daher behandelte ein Teil der Rechtsnormen, die Bischof Jakob verkündete, die Frage der gehorsamsverweigernden Mitglieder der Kapitel ziemlich radikal. Für ständige Absenz auf Generalsitzungen, für Missbräuche bei der Ausübung des *officia divina* oder bei Konventualmessen sah die Norm hohe Geldstrafen vor, für die Verweigerung der Zahlung weitere Strafen bis zu der endgültigen Sanktion der Entziehung der Würde oder der Kanonien³¹. Die Schärfe dieser Bestimmungen zeigt, wie sehr dem Bischof an der inneren Reform der Körperschaft lag, in der die Kapitelpflichten – wie ersichtlich – vielfach vernachlässigt wurden³².

Außer den Kapiteln unterstanden dem Bischof auch sämtliche diözesanen Beamten, an der Spitze der Offizial, der Generalvikar und die Archidiakone. Am deutlichsten machte sich die Autorität des Bischofs bei der Festlegung der rechtlichen Stellung von Archidiakonen in der Diözese bemerkbar. In den Plocker Statuten erfolgte eine Einschränkung ihrer damaligen Weisungsbefugnisse im Bereich des Gerichthaltens und Urteilens in Ehe- und Strafsachen, Wucher und anderen wichtigeren Angelegenheiten³³, jedoch unter Beibehaltung ihrer Rechte als Visitatoren, insbesondere im Bereich Disziplin des Klerus

³¹ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 183–185, 191–195, 246–248.

³² Zygmier, *Kodyfikacja plocka*, S. 73.

³³ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 209.

und Verfolgung von Konkubinatsvergehen unter Geistlichen³⁴. Die umfassende Einschränkung der Gerichtsgewalt von Archidiakonen, die ziemlich untypisch für die polnische Gesetzgebung war, zog schon seit langem die Aufmerksamkeit der Kirchenrechtsgeschichtsforscher im mittelalterlichen Polen auf sich³⁵. Es ist möglich, dass dieses Statut mit der Rezeption der westlichen Gesetzgebung in diesem Bereich zusammenhängt, welche als Folge des in Westeuropa geführten Kampfes der Bischöfe mit den Archidiakonen zu sehen ist, was mit der Zeit zu einer bedeutenden Einschränkung ihrer Gewalt führte. Bischof Jakob wollte sich, erfahren durch seine langjährige Richterpraxis in der Römischen Rota, wohin auch Streitsachen zwischen Bischöfen und Archidiakonen gelangten, durch den Erlass dieser Verordnung auf bestimmte Art und Weise gegen die ihm bekannte Erscheinung absichern³⁶. Man darf nicht vergessen, dass ein Archidiakon ein vom Kapitel gewählter Beamter war; und deswegen hatte dieses Amt nicht zwingend ein dem Ordinarius wohlgesinnter Geistlicher inne. Allgemein lässt sich in der Einstellung des Bischofs Jakob gegenüber allen kirchlichen Institutionen der Diözese ein gemeinsamer Zug erkennen. Er wollte diese Institutionen vor allem aus dem Einflussbereich und den Interessen lokaler Herzöge und des Adels von Masowien herausnehmen, diese einer starken Bischofsgewalt unterordnen und gleichzeitig der Kirche die Unantastbarkeit ihrer Güter und Einkünfte sicherstellen, welche immerhin die Unabhängigkeit der Kirche garantierten³⁷.

Ging es zunächst einmal um die Absichten, die die Erneuerung und Wiedergeburt des religiösen Lebens und das der Pfarreien betrafen, so war sich der Ordinarius zu Plock dennoch bewusst, dass neben der deutlichen Zentralisierung der kirchlichen Gewalt, der Sorge um das

³⁴ Ebenda, S. 182–183, 231–233. Siehe dazu: Zygner, *Kodyfikacja plocka*, S. 73.

³⁵ Siehe Zachorowski, *Jakób biskup*, S. 48; W. Góralski, *Kapituła katedralna w Płocku XII–XVI w. Studium z dziejów organizacji prawnej kapituł polskich*, (1979), S. 81; Wójcik, *Wpływ kodyfikacji*, S. 260.

³⁶ Zygner, *Kodyfikacja plocka*, S. 74.

³⁷ Siehe Kłoczowski, *Biskup Jakub*, S. 114.

ordnungsgemäße Funktionieren der kirchlichen Institutionen der Diözese und der Ordnung der mit dem Plocker Bischofsdom verbundenen Angelegenheiten, der Erfolg der von ihm durchgeführten Reform im Wesentlichen von den lokalen Gemeinden und Pfarreien abhing. Daher nahmen in seiner Gesetzgebung die Vorschriften hinsichtlich eines würdigen Lebens des Weltklerus, der Opferung, Hingabe zum Gottesdienst, der Einhaltung des Sitzes sowie mehrerer Einzelheiten aus dem Alltagsleben der Geistlichen viel Platz ein (anständige Kleidung und Frisur, Verbot des Waffentragens und des Konkubinats, dem Stand entsprechende Vergnügungen und sogar Speisen)³⁸. Jeder Geistliche sollte auf die Tonsur achten³⁹. Es war den Geistlichen unter Androhung einer Geldstrafe verboten, weltliche Kleidung zu tragen und ihr Talar, später die Soutane, durfte keine zu langen und weiten Ärmel haben, für die oft mehr Tuch gebraucht wurde als für das ganze Gewand. Sie sollten auch keine dem geistlichen Stand unwürdigen Tätigkeiten ausüben, durften sich nicht betrinken und auch nicht an den Volksvergnügungen teilnehmen, obwohl unter bestimmten Umständen, etwa zur Erholung und Wiedergewinnung von Kraft oder zum gemeinsamen Feiern des Festmahls, einige Aktivitäten oder Spiele durchaus auch für die Geistlichen zulässig waren⁴⁰. Der Geistliche sollte als Mensch auch das Recht auf Erholung, Entspannung und Unterhaltung haben. Dabei durfte er aber die sich aus seiner Priesterfunktion ergebenden Pflichten nicht vergessen. Jeder Geistliche bis zum Kirchenrektor (Pfarrer, Vikar und sogar Altarist) sollte so eine Lebensweise führen, welche auf die Vollkommenheit seines Lebens und seiner Berufung zielte und auch als Vorbild für die Laien dienen sollte. Dadurch sollte es keine Missbräu-

³⁸ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 220ff. Siehe dazu: Zygnier, *Kodyfikacja płocka*, S. 74–75.

³⁹ Siehe dazu: J. Fijałek, *Życie i obyczaje kleru w Polsce średniowiecznej na tle ustawodawstwa synodalnego*, (1997), S. 19.

⁴⁰ Ebenda, S. 41.

che geben und keinen Grund, nach geistlichem Beistand in anderen Pfarreien zu suchen⁴¹.

Außer der moralischen Formation legte Bischof Jakob auch großen Wert auf die intellektuelle Bildung des Klerus. Bezeichnend hierfür ist der oft zitierte Absatz zur Sicherung der Buchsammlung der Dombibliothek und über die Ausleihe der Bücher, wofür der Domkustos zuständig war⁴². Offensichtlich bestand hier eine reale Notwendigkeit, diese Verordnung zu erlassen, was wohl darauf zurückgeht, dass immer mehr Geistliche der Diözese Plock ein Studium aufnahmen. Wie die Untersuchungen von Andrzej Radziwiński zur Ausbildung der Mitglieder der Domkapitel zu Plock gezeigt haben, wuchs die Anzahl der Plocker studierten Geistlichen kontinuierlich, und dies vor allem seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts nach der Wiedergründung der Universität zu Krakau⁴³.

Die Laien hat Bischof Jakob an die Pflichten des Sonntagsgottesdienstes, der Beichte und des Empfangs der Sakramente bei dem eigenen Pfarrer erinnert. Er verbot Eheschließungen in anderen Pfarreien sowie sämtliche Formen der Beeinträchtigung von Pfarreivermögen und Missbrauch des Patronatsrechts. Darüber hinaus untersagte er die Schändung der heiligen Stätten⁴⁴. Obwohl es sehr schwer ist, von einem Alleinstellungsmerkmal der Plocker Gesetzgebung in dieser Angelegenheit zu sprechen, so ist auch in diesem Falle ein allgemeiner Leitfaden in der Einstellung von Bischof Kurdwanowski zu den Laien sichtbar. Gemäß diesem Grundsatz waren sie verpflichtet, eine für sich spezifische Berufung zu erfüllen, das eigene religiöse Leben zu pflegen, das Kirchenrecht zu befolgen, ohne dabei in die rein kirchlichen Ange-

⁴¹ Zygnier, *Kodyfikacja plocka*, S. 75.

⁴² Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 210. Siehe dazu: E. Potkowski, *Książka rękopiśmienna w kulturze Polski średniowiecznej*, (1984), S. 137.

⁴³ Vgl. A. Radziwiński, *Pralaci i kanonicy kapituły katedralnej plockiej w XIV i poł. XV w. Studium prozopograficzne*, 1, (1991), S. 40–45; 2, (1992), S. 18–21.

⁴⁴ Siehe Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 215ff.

legenheiten zu intervenieren, die den Geistlichen vorbehalten blieben⁴⁵. Es ist auch schwierig, sich das Leben in den Gemeinden vorzustellen, ohne dabei liturgische Vorschriften und einige Sitten zu regeln, welche das Gesicht der lokalen Religiosität betreffen. Auch diese haben ihren Platz in der besprochenen Plocker Kodifizierung. Die Verordnungen betrafen u.a. das Festlegen von kirchlichen Feiertagen, Festen (der Bischof gab ein vollständiges Verzeichnis der für die Diözese Plock geltenden Feiertage heraus), den Erhalt von Ablässen, die Teilnahme an Freitagsprozessionen, welche der heiligen Messe vorangingen oder nach der Messe abgehalten wurden, das Aufsuchen der Spitäler mit einer Wegzehrung (lateinisch: *Viaticum*), den Brauch des Friedenskusses während der heiligen Messe sowie besondere Marianische Antiphone, die nach den einzelnen Stundengebeten gesungen werden sollten, insbesondere nach der Vesper⁴⁶.

Die Analyse der Beschlüsse der Diözesansynode des Bischofs Peter Wysz zeigt, dass deren Hauptmotiv der Wille zur Reform der Lokalkirche im Geiste der gesamtkirchlichen Erneuerung „in capite et in membris“ war⁴⁷. Ohne dabei viele neue Beschlüsse im Vergleich zu den Statuten seiner Vorgänger, insbesondere den Statuten des Bischofs Nanker und Johann Grot, einzuführen, legte Wysz einen besonderen Nachdruck auf die Notwendigkeit, die Abschriften des bisherigen Diözesanrechts, mit den während der Synode eingefügten Ergänzungen, unter der Geistlichkeit zu verbreiten⁴⁸. Wie er nämlich richtig bemerkt hat, war die Unkenntnis des Rechts oft die Ursache von Rechtsverstößen des Klerus und der Rechtfertigungsgrund für Geistliche, gegen die Strafverfahren liefen bzw. gegen welche kirchliche Sanktionen angewandt wurden⁴⁹.

⁴⁵ Zygnier, *Kodyfikacja plocka*, S. 76.

⁴⁶ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 6, S. 244ff. Siehe dazu: Zygnier, *Kodyfikacja plocka*, S. 76.

⁴⁷ Zygnier, *Synody diecezjalne*, S. 183.

⁴⁸ Siehe M. T. Zahajkiewicz, *Z badań nad reformą Kościoła w średniowiecznym ośrodku krakowskim (w. XIV–XV)*, „Acta Mediaevalia“, 4 (1983), S. 138f.

⁴⁹ Ulanowski, *O pracach przygotowawczych*, S. 41.

Die Reform betraf vor allem Pfarrgemeinden als grundlegende soziale Zellen der Kirche. Viel Aufmerksamkeit widmete Peter Wysz der Geistlichkeit, indem er auf die Notwendigkeit der würdevollen Ausübung der seelsorgerischen Pflichten und der Einhaltung der Sittenreinheit durch den Klerus verwies. In diesem Bereich war der Krakauer Bischof, wie es scheint, kompromisslos, was an der Verschärfung des Strafmaßes deutlich wird, das von seinen Vorgängern angewandt wurde. Viel Aufmerksamkeit widmete er auch den Orden, indem er sich wünschte, dass sie in Anlehnung an die Klosterregeln in die gesamtkirchliche Erneuerung eingeschaltet würden. Notwendig war auch eine allgemeine Sittenverbesserung der Laiengläubigen, was man über die Verbesserung des Gottesdienstes zu erreichen versuchte⁵⁰.

In den Krakauer Statuten von 1408 sind neben den typischen Vorschriften für die Geistlichkeit auch zahlreiche Normen enthalten, die sich auf das Spenden von Sakramenten, die Verkündigung des Wortes Gottes und die Pfarrliturgie beziehen. Die Pfarrgeistlichen erinnerte man an die ihnen obliegende Pflicht zu predigen, die Gläubigen zu unterweisen, wie auch Abschriften der Synodalstatuten zu besitzen. Man setzte sich auch mit der Frage der Pfarrschulen und der entsprechenden Vorbereitung der Rektoren dieser Schulen auseinander, die sich mit dem Titel Bakkalaureus bzw. eines Magisters der Freien Künste legitimieren und ein anständiges Leben führen sollten. Die Laien wurden dagegen in den Synodalstatuten aufgefordert, die Kirchen und Kultstätten zu ehren, die Ordensklausur zu beachten und den Zehnten zu zahlen. Es wurde ihnen verboten, der Zauberei nachzugehen und an volkstümlichen Ritualen, welche mit dem Geist christlicher Feiern nicht übereinstimmten, teilzunehmen⁵¹.

Die Leslauer Statuten aus dem Jahre 1402 befassten sich dagegen hauptsächlich mit der Erneuerung des kirchlichen Lebens, mit der Disziplin des Klerus, der Übernahme der kirchlichen Benefizien, der Seel-

⁵⁰ Zygner, *Synody diecezjalne*, S. 184.

⁵¹ Ebenda, S. 186.

sorge und liturgischen Angelegenheiten, darunter dem Spenden von Sakramenten, der Verkündigung des Wortes Gottes, dem liturgischen Jahr, der Situation von Archidiakonen, den „*canones poenitentiales*“. Einige Fragen befassten sich auch unter anderem mit der Pflicht zur Verkündigung von Aufgeboten und dem Erheben des Zehnten, was bald darauf die Adligen erzürnen wird⁵². Der Gesetzgeber ordnete die mit der Taufe verbundenen Normen und klärte u.a. die Anzahl der Paten und das Verbot des Erhebens von Gebühren bei der Taufe, dann die Normen, die mit der Eucharistiefeier verbunden waren (die Messe durfte nicht in den Adelshöfen und weltlichen Kapellen abgehalten werden), das Sakrament der Buße (viel Aufmerksamkeit wurde dem Beichtgeheimnis, den Sünden, deren Freisprechung nur dem Bischof und seinem Pönitentiar vorbehalten blieben, sowie der Beichte der Priester gewidmet), und auch die Ehe (erwähnt wurde die Notwendigkeit der Aufgebotsverkündigung, wobei auch festgelegt wurde, zu welcher Zeit keine Ehen geschlossen und Hochzeiten organisiert werden durften)⁵³. Der Bischof ermahnte Priester zu ihrer Pflicht zu predigen und die Gläubigen zu katechisieren (jeder Erwachsene sollte zumindest drei Gebete kennen: „Vater Unser“, „Gegrüßet seist du Maria“ und „Ich glaube an Gott“). Für den Fall, dass sich auf dem Gebiet der Pfarrei Personen aufhielten, deren Sprache der Pfarrer nicht mächtig war, so musste er sich um einen Geistlichen bemühen, der diese Sprache beherrschte. Darüber hinaus ermahnte der Bischof Geistliche, die keine Tonsur hätten, sich unanständig anzögen und Waffen trugen sowie Wirtshäuser besuchten. In den herausgegebenen Statuten wurden auch jene Taten angesprochen, welche als Schändung von heiligen Stätten galten. Er gab ein Verzeichnis von denjenigen Festen an, die in der Leslauer Diözese gefeiert wurden (die sogenannten „*festa fori*“ haben in

⁵² Siehe A. Radziwiński, *Wizytacje, synody i ustawodawstwo synodalne*, in: *Dzieje diecezji wrocławskiej*, 1: *Mittelalter*, hg. v. A. Radziwiński, (2008), S. 80–81.

⁵³ L. Zygmunt, *Działalność synodalna arcybiskupa Mikołaja Kurowskiego*, „*Roczniki Historyczne*“, 78 (2012), S. 111.

der Diözese Leslau mitsamt den Sonntagen über 90 Tage in Anspruch genommen)⁵⁴. Seine Archidiakone forderte er zu Visitationen auf, ohne jedoch übermäßige finanzielle Belastungen zu verursachen. Sie sollten vor allem den im Konkubinat lebenden Geistlichen besondere Aufmerksamkeit schenken und sich auch umschaun, ob die ihnen unterstehenden Priester den Kanon der heiligen Messe kannten und sich an die Grundsätze des Kirchenrechts hielten⁵⁵.

Inhaltlich ähnelten die Statuten der Breslauer Diözese den früheren Rechtssammlungen. In der Statutensammlung des Fürstbischofs Wenzel von 1406 erinnerte man die Geistlichen an die Notwendigkeit, die Provinzialstatuten zu besitzen und sie zu befolgen wie auch die Vorschriften des diözesanen Rechts bekannt zu machen. Man regelte diejenigen Anliegen, die sich auf die Exkommunizierten, auf einen anständigen Habit und die Tonsur, die Ablasspraxis wie auch auf die Seelsorge bezogen⁵⁶. Der Bischof ermahnte die Priester zur Pflicht, während der Predigten den Gläubigen das „Vater Unser“, das „Credo“ und das „Gegrüßet seist du Maria“ in ihrer Muttersprache (Polnisch und Deutsch) beizubringen, die Heiratsaufgebote zu verkünden, die Eheschließung in der Kirche zu befürworten, auf den Vermögensstand der Pönitenten (der Reichen wie der Armen) während der Beichte nicht zu achten, sondern die Beichte aller nacheinander zu hören sowie die Sterbekommunion würdig zu spenden; ferner erinnerte er auch an das absolute Verbot, Gaben für das Spenden von Sakramenten zu fordern und anzunehmen. Im pastoralen Kompendium, das den Statuten beigefügt wurde, ist ein kurzer Vortrag über verschiedene Bußarten

⁵⁴ Siehe dazu: I. Skierska, *Sabbatha sanctifices. Dzień święty w średniowiecznej Polsce*, (2008), S. 94–95.

⁵⁵ Zygner, *Działalność synodalna*, S. 112.

⁵⁶ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10, S. 108; W. Urban, *Studia nad dziejami wrocławskiej diecezji w pierwszej połowie XV wieku*, (1959), S. 81; K. Dola, *XV-wieczne synody diecezji wrocławskiej o życiu i posłudze kleru. Studia nad dziejami kleru duchowieństwa śląskiego w XV w.*, „Studia Historyczno-Teologiczne Śląska Opolskiego“, 4 (1974), S. 93ff.; Mandziuk, *Historia Kościoła katolickiego*, 1, Teil 2, S. 251.

(öffentliche, feierliche und private) enthalten. Zu finden sind darin ebenfalls die Liste der Sünden, derer Absolution dem Bischof und Papst vorbehalten waren, wie auch die Auflistung aller Fälle, in denen man die Gläubigen mit dem Kirchenbann „ipso facto“ belegte, mit den berühmten Bußkanones Heinrichs von Segovia⁵⁷.

Die folgende Statutensammlung, von Bischof Wenzel 1410 promulgiert, enthielt wiederum diejenigen Vorschriften, die das Leben und die Sittlichkeit der Geistlichkeit, die Liturgie und das Spenden von Sakramenten regelten. Sie sollten ebenfalls darauf achten, dass die Unabhängigkeit der Kirche gewahrt würde und die Visitationen und Ausführungsinstruktionen von den für die Umsetzung der Synodalvorschriften verantwortlichen Archidiakonen auch tatsächlich angewandt würden⁵⁸.

Die in Kürze dargestellte Vision der Reform in der polnischen Kirche im Lichte der Synodenstatuten um das Jahr 1400 erlaubt es uns, die damaligen Bischöfe und Gesetzgeber nicht nur als bedeutsame Staatsmänner und als für die Kirchenreform offene Intellektuelle zu sehen, sondern auch als Hirten, die sich durch großes pastorales Gespür für die Probleme der Kirche ihrer Ära auszeichneten. Indem sie sich auf den Buchstaben des Gesetzes beriefen, bemühten sie sich, die ihnen unterstehenden kirchlichen Gemeinden vor der damals allgemeinen Anfeindung der Säkularisierung zu schützen. In einer moralischen und intellektuellen Wiedergeburt der Welt- und Ordensgeistlichen, wozu der Klerus u.a. durch die damals erlassenen Synodalstatuten mobilisiert werden sollte, sahen sie den grundlegenden Schritt auf dem Weg zur Kirchenreform. Die Laien erinnerten sie an die ihnen angemessene Rolle in der Kirche, während sie sie davor warnten, sich in die Geistlichen vorbehaltenen Angelegenheiten einzumischen oder die Rechte und Freiheiten der Kirche zu verletzen. In der Vision der Kirchenerneue-

⁵⁷ Zygnier, *Wkład Kościoła*, S. 101. Siehe auch Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10, s. 364–383; K. Dola, *Dzieje Kościoła na Śląsku*, 1: *Mittelalter*, (1996), S. 117–118.

⁵⁸ Sawicki, *Concilia Poloniae*, 10, S. 114–116; Zygnier, *Wkład Kościoła*, S. 103.

rung sollten sämtliche Kirchen, Beamten und kirchlichen Institutionen, die auf dem Gebiet der Diözese agierten, dem Ordinarius vorbehaltlos unterstehen. Und der Bischof sollte, indem er seine Hirtenpflicht in der lokalen Kirche ausübte, ihren Rat und ihre Hilfe in Anspruch nehmen. Die gesetzgebenden Bischöfe wollten alle kirchlichen Institutionen aus dem Interessenbereich der Herrscher und der lokalen Adelligen herausnehmen und sie einer starken bischöflichen Gewalt unterordnen, indem sie der Kirche gleichzeitig die Unantastbarkeit ihrer Güter und Einkommen, welche die Unabhängigkeit der Kirche garantierten, sicherten. Wie aus der Vision der Kirchnerneuerung ersichtlich ist, hatte jedes Kirchenmitglied eine eigene Stellung und eine spezifische Berufung.

In der beabsichtigten Kirchenreform lässt sich nur schwer eine außerordentliche Originalität ausmachen. Ganz im Gegenteil erinnern die polnischen Synodalstatuten aus der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert hinsichtlich ihres Inhalts an die Statutensammlungen, die aus anderen Kirchenprovinzen bekannt waren und in Abschnitten auf die synodale Gesetzgebung der Karolingerzeit zurückgriffen. Einen lokalen Charakter hatten die Fragen, die mit den Zwistigkeiten der Geistlichkeit und der Adelligen in Bezug auf den Zehnten, dem Patronatsrecht oder den Heiratsaufgeboten verbunden waren. Mehr der lokalen Situation geschuldet waren Rechtsnormen, die sich auf die einheimischen volkstümlichen Bräuche bezogen und mit dem Geist christlicher Feiern nicht unbedingt übereinstimmten. In den Statuten dieser Zeit findet man dagegen keinen Bezug auf die in der späteren Zeit, d.i. in der Zeitspanne zwischen dem Konstanzer Konzil und dem Basler Konzil rege diskutierten Fragen, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Hussitismus. Dieser Bereich der Kirchnerneuerung wurde erst in der synodalen Gesetzgebung nach dem Konstanzer Konzil sichtbar. Die synodale Belegung im Gnesener Erzbistum an der Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert zeichnete sich durch eine eindeutig höhere Anzahl von einberufenen Synoden aus. Dagegen standen die während der Synoden aufgenommenen Kodifizierungsarbeiten in Verbindung

mit der diözesanen und provinzialen Gesetzgebung in einem größeren Zusammenhang und ergaben sich zweifelsohne aus dem damals lebhaft diskutierten Erneuerungskonzept. Genau wie für die bedeutenden Reformatoren der Kirche zur Zeit des Großen Abendländischen Schismas, so bedeutete für die polnischen Bischöfe der damaligen Epoche die Kirchenreform vor allem das Recht, die Gesetzgebung zu reformieren und in Ordnung zu bringen.

Korrekturlesen von
Dirk Rosenstock

WIZJA ODNOWY KOŚCIOŁA W ŚWIETLE POLSKICH STATUTÓW SYNODALNYCH Z OKOŁO 1400 ROKU

(STRESZCZENIE)

W artykule podjęto próbę przedstawienia idei odnowy Kościoła w Polsce na przełomie XIV i XV wieku. Ówczesne idee reformatorskie zakładały konieczność prawnej ochrony wspólnot kościelnych przez zeświecczeniem, uniezależnienie instytucji kościelnych w stosunku do władców i szlachty oraz ściślejsze podporządkowanie biskupom. Podstawowym krokiem na drodze reformy Kościoła lokalnego miała być odnowa moralna i intelektualna duchowieństwa. Wiernych świeckich ostrzegano przed mieszaniami się w sprawy zastrzeżone dla duchownych oraz naruszaniem „wolności“ i praw Kościoła. Reforma Kościoła oznaczała dla biskupów-prawodawców przede wszystkim uporządkowanie prawa kościelnego.

VISION DER KIRCHENREFORM IM SPIEGEL DER POLNISCHEN SYNODALSTATUTEN UM 1400

(ZUSAMMENFASSUNG)

Der Artikel versucht die Ideen der Erneuerung der Kirche in Polen an der Wende zum 15. Jahrhundert darzustellen. Die reformatorischen Konzepte zu dieser Zeit setzten die Notwendigkeit des rechtlichen Schutzes der kirchlichen Gemeinschaften vor Verweltlichung, die Unabhängigkeit der Kirche von den Herrschern und Adligen

sowie die engere Unterordnung unter den Bischöfen voraus. Der erste Schritt auf dem Weg zur Reform der lokalen Kirche sollte die intellektuelle und moralische Erneuerung des Klerus sein. Die Laien warnte man vor Einmischung in die Angelegenheiten, die für den Klerus vorbehalten waren, und der Verletzung der „Freiheiten“ und Rechte der Kirche. Reform der Kirche bedeutete für die bischöflichen Gesetzgeber vor allem die Regelung des Kirchenrechts.

Tłumaczenie
Renata Skowrońska

THE VISION OF THE RENEWAL OF THE CHURCH IN THE LIGHT OF THE POLISH SYNOD STATUTES OF CA. 1400

(SUMMARY)

The article attempts to present the idea of the revival of the Church in Poland at the turn of the 14th and 15th centuries. The Reformation ideas assumed the necessity to provide legal protection to religious communities against secularization, the independence of religious institutions in their relations with monarchs and noblemen along with a closer subordination to bishops. The major step leading to the reform of the local Church was to be the moral and intellectual revival of the clergy. Lay believers were warned against interfering into the matters reserved for the clergy and against breaching the “freedom“ and rights of the Church. For bishops-legislators the reform of the Church meant the regularization of religious law.

Translated by
Agnieszka Chabros

Słowa kluczowe / Schlagworte / Keywords

- średniowiecze, statuty synodalne, reforma Kościoła
- Mittelalter, Synodalstatuten, Kirchenreform
- Middle Ages, synodal statutes, Church reform

BIBLIOGRAFIA / BIBLIOGRAFIE / BIBLIOGRAPHY

- Dola K., *Dzieje Kościoła na Śląsku, 1: Średniowiecze*, (1996).
- Dola K., *XV-wieczne synody diecezji wrocławskiej o życiu i posłudze kleru. Studia nad dziejami kleru duchowieństwa śląskiego w XV w.*, „Studia Historyczno-Teologiczne Śląska Opolskiego“, 4 (1974), S. 43–86.
- Fijałek J., *Życie i obyczaje kleru w Polsce średniowiecznej na tle ustawodawstwa synodalnego*, (1997).
- Frech K. A., *Reform an Haupt und Gliedern. Untersuchung zur Entwicklung und Verwendung der Formulierung im Hoch- und Spätmittelalter*, (1992).
- Góralski W., *Kapituła katedralna w Płocku XII–XVI w. Studium z dziejów organizacji prawnej kapituł polskich*, (1979).
- Helmrath J., *Partikularsynoden und Synodalstatuten des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt*, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik*, hg. v. M. Borgolte, (2001), S. 135–169.
- Kirchliche Reformimpulse des 14./15. Jahrhunderts in Ostmitteleuropa*, hg. v. W. Eberhard, F. Machilek, (2006).
- Kłoczowski J., *Biskup Jakub z Korzkwi (1396–1425) i próba restauracji Kościoła płockiego*, „Studia Płockie“, 3 (1975), s. 99–118.
- Krafl P., *Provincial and Legatine Statutes of the Archbishops of Prague*, „Quaestiones Mediaevi Novae“, 8 (2003), S. 289–300.
- Krafl P., *Středvěké diecézní synody v Čechách, na Moravě a ve Slezsku*, „Časopis Národního Muzea. Řada historická“, 169 (2000), 1–2, S. 1–20;
- Krafl P., *Synody a statuta olomoucké diecéze období středověku*, (2003).
- Mandziuk J., *Historia Kościoła katolickiego na Śląsku, 1: Średniowiecze, Teil 2*, (2004).
- Nasiłowski K., *Samowolne migracje kleru w świetle polskiego prawa kościelnego przed soborem trydenckim*, „Czasopismo Prawno-Historyczne“, 11 (1959), 1, S. 9–49.
- Partikularsynoden im späten Mittelalter*, hg. v. N. Kruppa, L. Zygmier, (2006).
- Potkowski E., *Książka rękopiśmienna w kulturze Polski średniowiecznej*, (1984).
- Pražské synody a koncily předhusitské doby*, hg. v. J. V. Polc, Z. Hledíková, (2002).
- Radziwiński A., *Prałaci i kanonicy kapituły katedralnej płockiej w XIV i poł. XV w. Studium prozopograficzne*, 1–2, (1991–1992).
- Radziwiński A., *Wizytacje, synody i ustawodawstwo synodalne*, in: *Dzieje diecezji wrocławskiej, 1: Średniowiecze*, hg. v. A. Radziwiński, (2008), S. 71–87.
- Ryś G., *Jan Hus wobec kryzysu Kościoła doby wielkiej schizmy*, (2000).

- Sawicki J., *Concilia Poloniae. Źródła i studia krytyczne*, 5: *Synody archidiecezji gnieźnieńskiej i ich statuty*, (1950).
- Sawicki J., *Concilia Poloniae. Źródła i studia krytyczne*, 6: *Synody diecezji płockiej i ich statuty*, (1952).
- Sawicki J., *Concilia Poloniae. Źródła i studia krytyczne*, 10: *Synody diecezji wrocławskiej i ich statuty*, (1963).
- Skierska I., *Sabbatha sanctifices. Dzień święty w średniowiecznej Polsce*, (2008).
- Statuta synodalia dioecesis Wladislaviensis et Pomeraniae*, hg. v. Z. Chodyński, (1890).
- Świeżawski S., *Eklezjologia późnośredniowieczna na rozdrożu*, (1990).
- Ulanowski B., *O pracach przygotowawczych do historii prawa kanonicznego w Polsce*, 1887.
- Urban W., *Studia nad dziejami wrocławskiej diecezji w pierwszej połowie XV wieku*, (1959).
- Wiegand P., *Diözesansynoden und bischöfliche Statutengesetzgebung im Bistum Kammin. Zur Entwicklung des partikularen Kirchenrechts im spätmittelalterlichen Deutschland*, (1998).
- Wojciechowska B., *Duchowni włóczędzy w świetle ustawodawstwa synodalnego metropolii gnieźnieńskiej*, in: *Samotrzeć, w kompanii czy z orszakiem? Społeczne aspekty podróży w średniowieczu i w czasach nowożytnych*, hg. v. M. Szczyńska, E. Wólkiewicz, (2012), S. 53–67.
- Wójcik W., *Wpływ kodyfikacji praskiej z 1349 r. na polskie ustawodawstwo synodalne*, „Colloquium Salutis. Wrocławskie Studia Teologiczne”, 8 (1976), S. 235–263.
- Zachorowski S., *Jakób biskup płocki i jego działalność ustawodawcza i organizacyjna 1396–1425*, (1915).
- Zahajkiewicz M. T., *Z badań nad reformą Kościoła w średniowiecznym ośrodku krakowskim (w. XIV–XV)*, „Acta Mediaevalia”, 4 (1983), S. 131–146.
- Zygnier L., *Drei polnische Bischöfe und Juristen: Peter Wysz, Jakob von Kurdwanów, Andreas Laskarii und ihre Synodaltätigkeit in den Diözesen Krakau, Płock und Posen*, in: *Partikularsynoden im späten Mittelalter*, hg. v. N. Kruppa, L. Zygnier, (2006), S. 239–273.
- Zygnier L., *Działalność synodalna arcybiskupa Mikołaja Kurowskiego*, „Roczniki Historyczne”, 78 (2012), S. 107–125.
- Zygnier L., *Kodyfikacja płocka biskupa Jakuba Kurdwanowskiego z przełomu XIV i XV wieku*, in: *W mazowieckiej przestrzeni kulturowej. Prace ofiarowane w 80. Rocznice urodzin Profesora Ryszarda Juszkiewicza*, hg. v. B. Dymek, (2007), S. 33–79.
- Zygnier L., *Późnośredniowieczne synody narzędziem reformy Kościoła*, in: *Ecclesia semper reformanda. Kryzysy i reformy średniowiecznego Kościoła*, hg. v. T. Gałuszka, T. Graff, G. Ryś (2013), S. 423–441.

Zygner L., *Synody diecezjalne metropolii gnieźnieńskiej na przełomie XIV i XV wieku (Gniezno – Kraków – Płock – Poznań – Włocławek)*, in: *Kultura prawna w Europie Środkowej*, hg. v. A. Barciak, (2006), S. 165–226.

Zygner L., *Wkład Kościoła płockiego i wrocławskiego w życie synodalne metropolii gnieźnieńskiej końca XIV i pierwszej połowy XV wieku*, „*Studia Mazowieckie*“, 10/24 (2015), 3, S. 83–117.

